

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

OFFENES AUSWAHLVERFAHREN

für die Berufung eines

PROFESSORS ZWEITER EBENE

**gemäß Art. 18 Abs. 1
des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010**

Dekret des Rektors

Nr. 644/2017

vom 07.12.2017

FREIE UNIVERSITÄT BOZEN

DEKRET DES REKTORS Nr. 644/2017

Offenes Auswahlverfahren für die Besetzung einer Stelle als Professor zweiter Ebene.

DER REKTOR

Nach Einsichtnahme

- in das Statut der Freien Universität Bozen, insbesondere in den Art. 6 Abs. 2 Buchst. I)
- in das Gesetz Nr. 28 vom 21. Februar 1980
- in das D.P.R. Nr. 382 vom 11. Juli 1980, betreffend die Neuordnung der Universitätslehre, die entsprechenden Ebenen und die Durchführung von organisatorischen und didaktischen Versuchen
- in das Gesetz Nr. 168 vom 9. Mai 1989 betreffend die Errichtung des Ministeriums für Universität und Forschung
- in das M.D. vom 4. Oktober 2000 betreffend die Neufestlegung und Aktualisierung der wissenschaftlich-disziplinären Bereiche und die Festlegung der diesbezüglichen Erklärungen gemäß Art. 2 des M.D. vom 23.12.1999, abgeändert mit M.D. vom 18. März 2005
- in das GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 betreffend den Datenschutz-Kodex
- in das Gesetz Nr. 106 vom 15. April 2004 und in das durchführende D.P.R. Nr. 252 vom 3. Mai 2006
- in das Gesetz Nr. 240 vom 30. Dezember 2010, insbesondere in den Art. 18 Abs. 1
- in das M.D. Nr. 236 vom 2. Mai 2011 betreffend die Korrespondenztabelle der akademischen Positionen
- in das M.D. Nr. 855 vom 30.12.2015 betreffend die Festlegung der Wettbewerbsbereiche, zusammengefasst in Makrobereiche, gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010;
- in die "Regelung für die Berufung von Professoren auf Planstelle, Stiftungsprofessoren, namhaften Professoren und von Forschern mit befristetem Arbeitsvertrag", genehmigt vom Universitätsrat der Universität
- in die „Regelung über die vertraglichen und wirtschaftlichen Bedingungen für Professoren auf Planstelle und für Forscher“
- in den Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften Nr. 122 vom 27.09.2017, mit welchem der Vorschlag zur Einleitung des offenen Auswahlverfahrens gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 240/2010 für die Besetzung einer Stelle als Universitätsprofessor zweiter Ebene für den Wettbewerbsbereich 10/L1 (Englische und anglo-amerikanische Sprache, Literatur und Kultur) und den wissenschaftlich - disziplinären Bereich L-LIN/12 (Sprache und Übersetzung-Englische Sprache) genehmigt wurde;
- in den Beschluss des Universitätsrates Nr. 126 vom 20.10.2017, mit welchem der Vorschlag zur Einleitung des offenen Auswahlverfahrens gemäß Art. 18 des Gesetzes Nr. 240/2010 für die Besetzung einer Stelle als Universitätsprofessor zweiter Ebene für den Wettbewerbsbereich 10/L1 (Englische und anglo-amerikanische Sprache, Literatur und Kultur) und den wissenschaftlich - disziplinären Bereich L-LIN/12 (Sprache und Übersetzung-Englische Sprache) genehmigt wurde;
- in die finanzielle Deckung der Stelle als Universitätsprofessor zweiter Ebene, welche von der Fakultät für Bildungswissenschaften beantragt wurde;

VERFÜGT

Art. 1

Gegenstand des offenen Auswahlverfahrens

- 1) Die Freie Universität Bozen, nachfolgend "Universität" genannt, schreibt ein offenes Auswahlverfahren für die Besetzung einer Stelle als Professor zweiter Ebene an der Fakultät für Bildungswissenschaften für den Wettbewerbsbereich 10/L1 (Englische und anglo-amerikanische Sprache, Literatur und Kultur)

und den wissenschaftlich-disziplinären Bereich L-LIN/12 (Sprache und Übersetzung-Englische Sprache) gemäß Art. 18, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 240 vom 30. Dezember 2010 aus.

Fakultät für Bildungswissenschaften

Wettbewerbsbereich: 10/L1 (Englische und anglo-amerikanische Sprache, Literatur und Kultur)

Wissenschaftlich-disziplinärer Bereich: L-LIN/12 (Sprache und Übersetzung-Englische Sprache)

Anzahl Stellen: eine

Spezifische Aufgaben des Professors sowie die Art der wissenschaftlichen und didaktischen Verpflichtung.

Didaktische Verpflichtung:

Der Planstellenprofessor wird im Rahmen von Pflichtfächern in mehreren Studiengängen der Fakultät für Bildungswissenschaften im Ausmaß von mindestens 120 Stunden Lehrtätigkeit ausüben, da der wissenschaftlich-disziplinäre Bereich L-LIN/12 (Sprache und Übersetzung – Englische Sprache) in den Studiengangsregelungen von zwei Bachelorstudiengängen (L-19 und L-39) und zwei Masterstudiengängen (LM-87 und LM-85bis) der Fakultät vorgesehen ist.

Die didaktische Tätigkeit ist im Rahmen des Masterstudiengangs Bildungswissenschaften für den Primarbereich der deutschen, ladinischen und italienischen Abteilung (Grundschullehrer/innen und Kindergärtner/innen) vorgesehen und beinhaltet die Didaktik der englischen Sprache für junge Lernende, sowie die sprachlichen Grundlagen in Bezug auf diese Altersgruppen.

Die Lehrtätigkeit für o.g. Professur ist ausschließlich in englischer Sprache vorgesehen, weshalb eine ausgezeichnete Beherrschung des Englischen auf Muttersprachenniveau vorausgesetzt wird. Darüber hinaus die nachgewiesene Kenntnis einer der beiden weiteren Unterrichtssprachen (Italienisch oder Deutsch) der Freien Universität Bozen verlangt.

Wissenschaftliche Verpflichtung:

Die Stelle dieses Planstellenprofessors fügt sich in den Forschungsschwerpunkt „Bildungsbereiche, Fächer und ihre Didaktik in Kindergarten und Grundschule“ ein, der im Tätigkeitsprogramm 2017 vorgesehen ist.

Von den Kandidaten/Kandidatinnen wird die Bereitschaft erwartet, die Forschungsinteressen auf den Bereich des Kindergartens und der Grundschule zu richten, sowie das Interesse, in einem starken Team im Bereich der Sprachdidaktik mitzuarbeiten, das die Möglichkeiten des kulturellen Austausches und Vergleichs, den der Masterstudiengang, sowie die Schulorganisationen (Kindergarten und Grundschule, aber auch höhere Schulstufen) der Autonomen Provinz Bozen bieten und fordern, nutzt.

Rechte und Pflichten: gemäß den geltenden Bestimmungen betreffend den Rechtsstatus des Lehrpersonals an Universitäten

Wirtschaftliche und fürsorgliche Behandlung: gemäß den in diesem Bereich geltenden Bestimmungen

Art der Auswahl: Bewertung der Publikationen, des Curriculum Vitae, der Lehrtätigkeit, der didaktischen Prüfung und der Feststellung der Kenntnis der englischen und deutschen oder italienischen Sprache.

Erforderliche Sprachkenntnisse: Englische Sprache: Ausgezeichnete Kenntnis auf Muttersprachenniveau; Deutsche oder italienische Sprache: Ausgezeichnete Kenntnis

Sprache, in welcher die didaktische Prüfung abgehalten wird: Englisch und Deutsch oder Italienisch

Modalitäten zur Feststellung der Sprachkenntnisse: während der didaktischen Prüfung

Höchstanzahl an Publikationen, welche jeder Kandidat für die Bewertung einreichen kann: 12

Art. 2

Erfordernisse für die Teilnahme

- 1) Am Auswahlverfahren dürfen teilnehmen:
 - a) Kandidaten im Besitz der nationalen wissenschaftlichen Eignung gemäß Art. 16 des Gesetzes Nr. 240/2010 für den ausgeschriebenen Wettbewerbsbereich oder für einen der Wettbewerbsbereiche desselben Makro-Bereiches und die ausgeschriebene oder höhere Ebene, sofern sie nicht bereits Inhaber der Aufgaben derselben höheren Ebene sind
 - b) Kandidaten im Besitz der Eignung für die ausgeschriebene Ebene gemäß Gesetz Nr. 210/1998, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist
 - c) Professoren, welche bereits an anderen italienischen Universitäten in der ausgeschriebenen Ebene im Dienst sind
 - d) Wissenschaftler, welche im Ausland auf universitärer Ebene eine dauerhafte Forschungs- oder Lehrtätigkeit ausüben und deren Position gemäß den ministeriellen Tabellen laut MD Nr. 236/2011 auf derselben Ebene wie die ausgeschriebene liegt.
- 2) Die Zulassungserfordernisse müssen bei Fälligkeit der Einreichfrist der Gesuche zur Teilnahme am offenen Auswahlverfahren erfüllt sein.
- 3) Am offenen Auswahlverfahren dürfen nicht teilnehmen:
 - a) wer mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung des Auswahlverfahrens beantragt hat, mit dem Rektor, mit dem Universitätsdirektor oder mit einem Mitglied des Universitätsrates verheiratet oder bis einschließlich zum 4. Grad verwandt oder verschwägert ist
 - b) wer von der Inanspruchnahme der zivilen und politischen Rechte ausgeschlossen wurde
 - c) wer nicht die körperliche Befähigung für die Ausübung der Stelle besitzt
 - d) wer von einer öffentlichen Verwaltung vom Amt enthoben oder wegen andauernder ungenügender Leistung entlassen wurde oder wer ein öffentliches Amt gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957 verloren hat, da dieses aufgrund des Erstellens von unwahrheitsgetreuen oder von unheilbaren fehlerhaften Dokumenten erworben wurde oder dessen Dienstverhältnis mit einer öffentlichen Verwaltung aus Disziplinar Gründen, einschließlich der Gründe gemäß Art. 21 des GvD Nr. 29 vom 3. Februar 1993, aufgelöst wurde.
- 4) Die Universität behält sich das Recht vor, nach vorhergehender Ermessensbewertung durch eine Kommission, Kandidaten mit strafrechtlicher Verurteilung für Delikte gemäß Art. 85 Abs. 1 Bst. a) des E.T. Nr. 3 vom 10.01.1957 zum Auswahlverfahren zuzulassen oder nicht.

Art. 3

Modalitäten für die Einreichung des Gesuches

- 1) Die Gesuche zur Teilnahme am offenen Auswahlverfahren gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung müssen auf stempelfreiem Papier gemäß Anlage „A“
<https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=61&year=2017>
innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung der Kundmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Italienischen Republik eingereicht werden.
- 2) Das auf der letzten Seite unterzeichnete und datierte Gesuch muss an folgende Adresse gerichtet sein:
Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerbe)
Universitätsplatz, 1 – Postfach 276
39100 Bozen
Das Gesuch zur Teilnahme am offenen Auswahlverfahren kann persönlich eingereicht werden (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und

donnerstags von 14 bis 17 Uhr) oder mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen Mittel, welches geeignet ist den Erhalt des Gesuches zu bestätigen, zugesendet werden. Zu diesem Zweck ist der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 relevant.

Der Kandidat muss dem Gesuch in Papierform ein elektronisches Hilfsmittel (z.B. USB Stick oder eine CD) beilegen, in dem sämtliche eingereichte Dokumente (auch die Publikationen) enthalten sind (wenn möglich in PDF-Format).

Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.

- 3) Auf dem Umschlag ist, zusätzlich zur Anschrift gemäß Absatz 2, folgendes anzuführen: "Gesuch: offenes Auswahlverfahren für eine Stelle als Professor zweiter Ebene", sowie die genauen Angaben zur Fakultät, zum wissenschaftlich-disziplinären Bereich, zur eventuellen Höchstanzahl an Publikationen sowie den Vor- und Zunamen und die eigene Adresse (das vom Kandidaten gewählte Domizil, an dem die Mitteilungen über das offene Auswahlverfahren zugesendet werden).
- 4) Im Gesuch (s. Anhang 'A') muss der Kandidat seinen Vor- und Zunamen anführen und unter eigener Verantwortung folgendes erklären:
 - a) Geburtsdatum und -ort
 - b) die Steuernummer (nur für italienische Staatsbürger)
 - c) den Wohnsitz, mit Angabe der Straße, der Hausnummer, der Stadt, der Provinz, des Postfaches
 - d) die Staatsbürgerschaft
 - e) einer der im Art. 2 Abs. 1 dieser Ausschreibung angeführten Kategorie anzugehören
 - f) die Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist oder die Gründe für die Nichteintragung oder die Löschung aus denselben Listen.
Die ausländischen Staatsbürger müssen erklären, dass sie im Herkunftsstaat im Besitz der zivilen und politischen Rechte sind.
 - g) nicht strafrechtlich verurteilt worden zu sein
 - h) in die Ausschreibung Einsicht genommen zu haben und mit deren Bestimmungen einverstanden zu sein
 - i) nicht mit einem Professor der Fakultät, welche die Einleitung dieses Auswahlverfahren beantragt hat, sowie mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates der Freien Universität Bozen verheiratet oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, zu stehen
 - j) nicht von einer öffentlichen Verwaltung wegen andauernder ungenügender Leistung entlassen worden zu sein oder ein öffentliches Amt gemäß Art. 127 Abs. 1 Buchst. d) des DPR 3/1957 verloren zu haben, da dieses aufgrund des Erstellens von unwahrheitsgetreuen oder von unheilbaren fehlerhaften Dokumenten erworben wurde. Weiters wurde das Dienstverhältnis nicht aus Disziplinargründen, einschließlich der Gründe gemäß Art. 21 des GvD Nr. 29 vom 3. Februar 1993, aufgelöst.
 - k) sich zu verpflichten, im Falle der Anstellung und vor Dienstantritt seinen wissenschaftlichen Lebenslauf dem Rektor und zur Kenntnisnahme der Servicestelle Lehrpersonal zwecks Bewertung durch die zuständige Mentoring group und eventueller Anerkennung der Wissenschaftszulage zu senden
 - l) dass die Angaben im *Curriculum Vitae*, welches dem Teilnahmegesuch beigelegt ist, wahrheitsgetreu sind und damit einverstanden zu sein, dass die Verfahrensverantwortliche die im Rahmen dieses Auswahlverfahrens eventuell eingereichten Ersatzerklärungen überprüft
 - m) damit einverstanden zu sein, dass die gelieferten personenbezogenen Informationen nur zum Zwecke des gegenständlichen Auswahlverfahrens und der eventuellen Besetzung der Stelle im Sinne des GvD Nr. 196/2003 bearbeitet werden können
 - n) die gewählte Anschrift, an welche sämtliche Informationen über dieses Auswahlverfahren zu senden sind (Adresse mit Postfach, Telefonnummer, eventuelle E-Mail-Adresse und Faxnummer) und die Verpflichtung eventuelle nachfolgende Änderungen mitzuteilen
 - o) die Dokumente, die auf dem elektronischen Hilfsmittel enthalten sind, den in Papierform eingereichten entsprechen;
- 5) Die Kandidaten mit Handicap geben, gemäß Art. 20 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992, im Teilnahmegesuch die entsprechenden Hilfsmittel sowie eventuelle zusätzliche Zeiten für die Durchführung der Diskussion an.

- 6) Sämtliche Änderungen der mitgeteilten Informationen gemäß Absatz 4 dieses Artikels sind der Freien Universität Bozen, Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz, 1, 39100 Bozen, schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die Universität übernimmt keine Verantwortung im Falle von Unauffindbarkeit des Bewerbers oder Unzustellbarkeit von Mitteilungen aufgrund der ungenauen Angabe der Anschrift von Seiten des Bewerbers oder aufgrund fehlender bzw. verspäteter Meldung des Wechsels der im Gesuch angegebenen Anschrift. Die Universität haftet nicht für eventuelle Fehlleitungen durch das Postamt oder welche auf Dritte, Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Auf jeden Fall haftet sie nicht für Fehlleitungen, welche nicht auf ein Verschulden der Universität zuzuschreiben sind sowie für die Nichtrücküberstellung der Rückantwort des Einschreibebriefes, der Dokumente und Mitteilungen betreffend das gegenständliche Auswahlverfahren. Sollte sich die Anschrift des Bewerbers von seinem Wohnsitz unterscheiden, dann haftet die Universität auch nicht für die Nichtannahme einer Mitteilung, welche mittels Einschreibebrief mit Rückantwort an die vom Bewerber bestimmte Anschrift übermittelt wurde.

Art. 4 *Einreichung der Titel*

- 1) Zum Zwecke dieser Ausschreibung werden die wissenschaftlichen und didaktischen Titel sowie die Publikationen als „Titel“ sowie die Dokumente, welche den Besitz eines bestimmten Titels belegen, als „Bescheinigung“ betrachtet. Der Kandidat muss dem Gesuch zur Teilnahme am offenen Auswahlverfahren folgende Unterlagen auf stempelfreiem Papier beilegen:
 - a) 1 Kopie eines gültigen Personalausweises und der Steuernummer
 - b) 1 Kopie des datierten und unterzeichneten Lebenslaufes der didaktischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten, welcher unter Verwendung des Anhanges „C“ zu verfassen ist
 - c) 1 nummerierte Liste von Publikationen in zeitlicher Reihenfolge, datiert und unterzeichnet, welche gemäß Art. 5 Abs. 5 dieser Ausschreibung zu erstellen ist
 - d) Dokumente, welche den Besitz von Titeln belegen
 - e) 1 Liste sämtlicher Dokumente, welche dem Teilnahmegesuch beigelegt sind [eine allgemeine Auflistung der im Umschlag enthaltenen Dokumente gemäß den Buchstaben a), b), c), und d) dieses Absatzes].
- 2) Die Dokumente gemäß Absatz 1 Buchstabe d) dieses Artikels müssen, falls von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellt, in eine der folgenden Formen eingereicht werden:
 - a) mit einer Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen. Diese Erklärung ersetzt die Liste der Titel.
 - 1 Kopie des Personalausweises.
 - b) mit einer Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Erklärung gemäß Anlage "B", unterzeichnet und datiert auf der letzten Seite, welcher die Liste der Titel ersetzt
 - 1 Kopie des Personalausweises.

Die Universität darf keine Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen annehmen oder beantragen.

Sollten solche Bescheinigungen dem Teilnahmegesuch beigelegt werden, dann werden sie für die vergleichende Bewertung nicht berücksichtigt.

Bescheinigungen, welche von privaten Körperschaften ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original, oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage "B").

Sämtliche Modalitäten für die Abgaben von Ersatzerklärungen gemäß Anhang "B" gelten sowohl für italienische Staatsbürger als auch für Bürger aus EU-Staaten.

Bürger aus Nicht-EU-Staaten können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in jenen Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen im Bereich Einwanderung und Status von Ausländern.

- 3) Kein Titel, welcher der Universität zugesendet wird, wird zurückerstattet.
- 4) Die Zusendung der Publikationen heilt nicht die fehlende oder verspätete Einreichung des Teilnahmegesuches.
- 5) Unbeschadet der ausdrücklich vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen, kann das oben genannte Formblatt "B" auch verwendet werden, um direkt bekannte Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften zu erklären, welche nicht im Art. 46 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorgesehen sind.
- 6) Bezüglich der Bürger aus Nicht-EU-Staaten müssen die vom Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen dessen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein.
- 7) Die von den Kandidaten bescheinigten Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften werden als gültig betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit von Seiten der Universität Kontrollen, auch Stichproben, über deren Wahrheitsgehalt durchzuführen.
Bei Falscherklärungen wird der Kandidat nicht nur vom offenen Auswahlverfahren ausgeschlossen sondern auch, gemäß Strafgesetzbuch und den geltenden Sonderbestimmungen, im Sinne des Art. 76 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 der Gerichtsbehörde angezeigt.
- 8) Die Bescheinigungen oder Bestätigungen können in der Originalsprache eingereicht werden, sofern es sich um die italienische, französische, englische, deutsche und spanische Sprache handelt.
Sollten die Bescheinigungen oder Bestätigungen auf Französisch, Englisch, Deutsch oder Spanisch eingereicht werden, dann kann die Bewertungskommission von den Kandidaten eine Ergänzung mittels Zusendung der italienischen Übersetzung verlangen.
Der italienischen Übersetzung ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher bescheinigt wird, dass der übersetzte Text mit dem Original übereinstimmt (s. Anhang „B“).
- 9) Jedem Titel, welcher von einem italienischen Staatsbürger oder einem Bürger eines EU-Staates oder eines Nicht-EU-Staates in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen eingereicht wurde, muss gemäß Art. 33 Abs. 3 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung eingereicht werden. Diese muss von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst sein. Titel, welche in einer anderen als den oben genannten Sprachen verfasst sind und nicht mit einer Übersetzung beigelegt sind, werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Art. 5

Zusendung von Publikationen

- 1) Die Publikationen sind progressiv zu nummerieren und können gemeinsam mit dem Gesuch zur Teilnahme am offenen Auswahlverfahren eingereicht werden.
Die Publikationen müssen, unter Berücksichtigung der eventuell unter Art. 1 dieser Ausschreibung vorgesehenen Höchstanzahl, mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder mit einem anderen den Erhalt bestätigenden Mittel oder persönlich an folgende Anschrift übermittelt werden:

Freie Universität Bozen
Servicestelle Lehrpersonal (Wettbewerbe)

Universitätsplatz, 1 - Postfach 276
39100 Bozen

Die Publikationen müssen innerhalb spätestens 30 Tagen ab dem ersten Tag nach der Veröffentlichung der Kundmachung dieser Ausschreibung im Gesetzesanzeiger der Republik zugesendet oder eingereicht werden (Öffnungszeiten: von Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14 bis 17 Uhr).

Die nach der oben genannten Frist eingereichten oder versendeten Publikationen werden von der Bewertungskommission nicht bewertet.

Bei Zusendung der Publikationen mit Einschreibebrief mit Rückantwort ist der Stempel und das Datum der Postannahmestelle gemäß DPR Nr. 1077 vom 28.12.1970 ausschlaggebend.

Die Nummerierung der Liste der Publikationen muss mit der Nummerierung der Publikationen übereinstimmen.

- 2) Die Publikationen, einschließlich der Dissertation, müssen wie folgt eingereicht werden:
 - a) im Original
 - b) in beglaubigter Kopie
 - c) in einfacher Kopie. In diesem Fall ist eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes beizulegen (s. Anhang „B“, auf der letzten Seite unterschrieben und mit einer Kopie des Personalausweises), mit welcher im Sinne des Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 bescheinigt wird, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt. Dabei werden Angaben zum Autor, zum Titel des Werkes, zum Ort und Datum der Veröffentlichung und der Nummer des Werkes gemacht.
- 3) Sollten mit dem Original übereinstimmende Kopien gemäß Abs. 2 Buchst. c) dieses Artikels eingereicht werden:
 - a) für die in Italien gedruckten Arbeiten muss auch bescheinigt werden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten betreffend ihre Hinterlegung erfüllt wurden
 - b) für die im Ausland gedruckten Arbeiten sind das Datum und der Ort der Veröffentlichung oder, alternativ, der ISBN-Kodex oder ein gleichwertiger Kodex anzuführen.
- 4) Die Publikationen werden nur bewertet, falls sie in öffentlichen Katalogen als Publikationen selbstständig rückverfolgt werden können.
- 5) Den Publikationen muss eine nummerierte Liste derselben beigelegt sein, welche auf der letzten Seite unterzeichnet und datiert ist. In dieser Liste sind die Publikationen in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe der jeweiligen Kategorie gemäß internationalen Standard für bibliografische Angaben mit Angabe der DOI, falls möglich, anzuführen. Bei mehreren Autoren ist der gegebenenfalls vorgesehene Hauptautor in Kursivschrift anzugeben. Am linken Rand sind weiters die besonders bedeutsamen Veröffentlichungen mit einem Stern (*) zu kennzeichnen. Falls wichtig, Index und Auswirkung der Zeitschrift angeben. Im Falle von angenommenen, aber noch nicht veröffentlichten Arbeiten ist der erwartete Tag der Veröffentlichung genau anzugeben.
- 6) Die fehlende Übermittlung der Publikationen innerhalb der vorgeschriebenen Frist bedeutet nicht den Verzicht auf die Teilnahme am offenen Auswahlverfahren. Die Bewertungskommission bewertet den Kandidaten anhand des Curriculum Vitae und darf die Publikationen, auch falls persönlich bekannt, nicht bewerten.
- 7) Die Universität übernimmt keine Verantwortung für eventuelle Fehlzustellungen.
- 8) Die Publikationen können in der Originalsprache eingereicht werden, falls es sich um eine der folgenden Sprachen handelt: Italienisch, Französisch, Englisch, Deutsch und Spanisch.
Publikationen in einer anderen Sprache als der italienischen, französischen, englischen, deutschen und spanischen müssen in eine der letztgenannten Sprachen übersetzt werden.
Die übersetzten Texte müssen in maschinengeschriebener Ausfertigung und gemeinsam mit dem Text in der Originalsprache eingereicht werden. Es ist zudem eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Art. 47 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 beizulegen, mit welcher die Übereinstimmung des übersetzten Textes mit dem Original bescheinigt wird (s. Anhang „B“).
- 9) Die Publikationen müssen auf jeden Fall übermittelt werden, auch falls diese bereits schon dieser oder

einer anderen Verwaltung im Zusammenhang der Teilnahme an einem anderen Auswahlverfahren eingereicht wurden.

Art. 6

Ausschluss vom offenen Auswahlverfahren

- 1) Die Kandidaten nehmen mit Vorbehalt am offenen Auswahlverfahren teil. Der Ausschluss wegen fehlender Erfordernisse zur Teilnahme kann in jeder Phase des Verfahrens mit begründeten Dekret des Rektors der Universität erfolgen.
- 2) Insbesondere werden jene Kandidaten ausgeschlossen, welche
 - a) nicht unterzeichnete Gesuche einreichen
 - b) aus irgendeinem Grund das Gesuch nicht innerhalb der Frist gemäß Art. 5 Abs. 1 dieser Ausschreibung einreichen oder zusenden.

Art. 7

Verzicht auf die Teilnahme

- 1) Der Verzicht auf die Teilnahme am offenen Auswahlverfahren (s. Anhang "D") muss dem Präsidenten der Bewertungskommission per Fax (Fax +39 0471 013009) und zur Kenntnisnahme der Verfahrensverantwortlichen (Fax +39 0471 011309) übermittelt werden.
Verzichtserklärungen vor der Ernennung der Bewertungskommission sind ausschließlich der Verfahrensverantwortlichen mitzuteilen (Fax +39 0471 011309).
- 2) Der Verzicht ist für die Sitzung der Bewertungskommission, welche ab dessen Erhalt stattfindet, wirksam.
- 3) Die Abwesenheit eines Kandidaten bei der didaktischen Prüfung wird als Verzicht angesehen.

Art. 8

Bewertungskommission

- 1) Die Bewertungskommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, welche eine Planstelle als Professor erster Ebene oder eine gleichwertige Stelle innehaben und im ausgeschriebenen Makrobereich tätig sind. Zumindest ein Mitglied muss dem ausgeschriebenen wissenschaftlich-disziplinären Bereich angehören.
- 2) Die Bewertungskommission muss international zusammengesetzt sein. Die Übereinstimmung der ausländischen Qualifikation der von den ausländischen Universitäten stammenden Mitglieder mit dem inländischen Titel des Professors I. Ebene wird anhand der ministeriellen Tabellen festgestellt.
- 3) Der Bewertungskommission dürfen Professoren mit nachweislich international anerkannter didaktischer und wissenschaftlicher Erfahrung angehören.
- 4) Die Bewertungskommission wird vom Rektor, nach Anhörung des Dekans der Fakultät, welche die Einleitung des Berufungsverfahrens vorgeschlagen hat, ernannt.
- 5) Eventuelle Anträge von Kandidaten auf Ablehnung eines oder mehrerer Mitglieder der Bewertungskommission, gemäß den Artikeln 51 und 52 der ZPO, müssen innerhalb spätestens sieben Tagen ab Veröffentlichung des Ernennungsdekretes der Bewertungskommission auf den Web-Seiten der Universität eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist und jedenfalls nach Einsetzung der Kommission sind keine Ablehnungsanträge von Kommissaren zulässig.
- 6) Die Teilnahme an den Sitzungen der Bewertungskommission stellt für deren Mitglieder eine Amtspflicht dar, davon ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
- 7) Eventuelle Unvereinbarkeiten und Änderungen des Rechtsstatus, welche nach der Ernennung eintreten, haben keinen Einfluss auf die Funktion als Mitglied der Bewertungskommission.

Art. 9 *Verfahrensablauf*

- 1) Die Bewertungskommission legt in der ersten Sitzung, welche auch telematisch abgehalten werden kann, die Kriterien für die Bewertung der Publikationen, des Curriculum Vitae, der Lehrtätigkeit, der didaktischen Prüfung und der Sprachkenntnisse gemäß Art. 1 dieser Ausschreibung fest.
- 2) Die Kriterien werden der Verfahrensverantwortlichen übermittelt, welche sie für mindestens sieben Tagen auf den Web-Seiten der Universität und an der Anschlagtafel der betreffenden Fakultät veröffentlicht.
Nach Ablauf der sieben Tage kann die Bewertungskommission ihre Tätigkeit fortsetzen.
- 3) Die Bewertungskommission bewertet die Publikationen, das Curriculum Vitae und die geleistete Lehrtätigkeit. Diese Sitzung kann auch telematisch abgehalten werden.
- 4) Nachfolgend absolvieren die Kandidaten eine didaktische Prüfung zur Feststellung des didaktischen Ansatzes sowie der Sprachkenntnisse.
- 5) Das Datum, der Ort und die Uhrzeit für die Abhaltung der didaktischen Prüfung werden den Kandidaten mindestens 20 Tage vor derselben Prüfung mitgeteilt.
Für die Abhaltung der didaktischen Prüfung muss der Kandidat eines der folgenden gültigen Dokumente gemäß Art. 35 Abs. 2 des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 vorweisen: Personalausweis, Reisepass oder Führerschein.
- 6) Nach Abschluss der didaktischen Prüfung erfolgt die Bewertung durch die Bewertungskommission.
- 7) Aufgrund der Bewertungen der Publikationen, des Curriculum Vitae, der geleisteten Lehrtätigkeit, der didaktischen Prüfung und der Sprachkenntnisse erstellt die Bewertungskommission mehrheitlich eine prioritäre Liste der vergleichsweise besten Kandidaten.

Art. 10 *Beendigung des Verfahrens*

- 1) Die Bewertungskommission beendet ihre Arbeiten innerhalb von 3 Monaten ab Ernennungsdekret des Rektors.
- 2) Der Rektor kann nur einmal und für höchstens zwei Monate die Frist für die Beendigung des Verfahrens aus belegten Gründen, welche vom Präsidenten der Bewertungskommission bekannt gegeben werden, verlängern. Sollte die Frist für den Abschluss der Arbeiten ohne Abgabe der Unterlagen verstreichen, dann veranlasst der Rektor die Auflösung der Bewertungskommission und die Ernennung einer neuen Kommission, welche die vorhergehende ersetzt.
- 3) Sollte der Rektor Unregelmäßigkeiten im Verfahrensablauf feststellen, dann werden mittels begründeter Maßnahme die Unterlagen der Bewertungskommission zurück gesendet und ihr eine Frist gewährt, um eventuelle Änderungen vorzunehmen.
- 4) Die Unterlagen des Verfahrens, bestehend aus den Protokollen der Sitzungen, werden innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Übermittlung an den Verfahrensverantwortlichen mit Dekret des Rektors genehmigt und auf der Internet-Seite der Universität veröffentlicht.
- 5) Die Servicestelle Lehrpersonal informiert die Gewinner über das Ergebnis des Auswahlverfahrens mittels elektronischer Post oder auf dem Postweg.
- 6) Ab dem Datum der Maßnahme, mit welcher die Unterlagen genehmigt werden, beginnt die Frist für die Einreichung von eventuellen Beschwerden.

Art. 11 *Berufungsvorschlag der Fakultät*

- 1) Innerhalb von 45 Tagen ab Genehmigung der Unterlagen mit Dekret des Rektors schlägt der Fakultätsrat mit begründetem Beschluss, unter Berücksichtigung der von der Bewertungskommission erstellten prioritären Liste der vergleichsweise besten Kandidaten, die Berufung des vergleichsweise besten Kandidaten oder, im Falle von mehreren ausgeschriebenen Stellen, der vergleichsweise besten Kandidaten vor oder entscheidet keine Berufung vorzunehmen.

- 2) Der Berufungsvorschlag wird mit absoluter Mehrheit der Professoren I. Ebene für die Berufung von Professoren I. Ebene sowie der Professoren I. und II. Ebene für die Berufung von Professoren II. Ebene verabschiedet.
- 3) Sollte der Fakultätsrat die im Absatz 1 angeführte Frist verstreichen lassen, ohne eine darin vorgesehene Entscheidung zu treffen, dann erfolgt die eventuelle Berufung durch den Universitätsrat.

Art. 12

Genehmigung des Berufungsvorschlages

- 1) Der Berufungsvorschlag des Professors wird vom Universitätsrat nach positiver Begutachtung durch die Mentoring Group und den Senat genehmigt.

Art. 13

Unterlagen für die Anstellung

- 1) Der Professor auf Planstelle muss bei Dienstantritt folgende Unterlagen einreichen:
 - a. ein ärztliches Attest auf stempelfreiem Papier (welches nicht früher als 6 Monate vor der Mitteilung des Ergebnisses des offenen Auswahlverfahrens ausgestellt wurde) eines Militär-, Landes- oder Amtsarztes der Wohnsitzgemeinde, aus dem hervorgeht, dass der Kandidat für die ausgeschriebene Stelle körperlich geeignet ist und keine Mängel aufweist, welche die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Nach der Einstellung kann diese Verwaltung eine ärztliche Kontrolle der Arbeitsfähigkeit gemäß den Artt. 16 und 17 des GvD 626/1994 anordnen, welche bei der zuständigen Gesundheitsbehörde durchgeführt wird
 - b. falls er bereits Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist, eine Ersatzerklärung aus welcher hervorgeht, dass er sich im Dienst befindet mit Angabe der Jahresbruttovergütung zum Zeitpunkt der Ausstellung derselben Erklärung
 - c. einen Strafauszug über anhängige Verfahren oder eine gleichwertige Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des Kandidaten, mit dem das Fehlen von strafrechtlichen Verurteilungen oder von anderen richterlichen Maßnahmen gemäß den Artt. 657, 663 und 686 StGB bescheinigt wird. Die Bescheinigung darf nicht früher als 6 Monate vor der Mitteilung des Ergebnisses des offenen Auswahlverfahrens ausgestellt sein.
- 2) Der Kandidat muss weiters folgende Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften gemäß D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 bescheinigen:
 - a) Geburtsdatum und Geburtsort
 - b) die Staatsbürgerschaft
 - c) der Besitz der zivilen und politischen Rechte in Italien oder im Herkunftsstaat
 - d) die Arbeitsstelle beim Staat, bei der Provinz, der Gemeinde oder bei anderen öffentlichen oder privaten Körperschaften und, falls zutreffend, die Optionserklärung für den neuen Status gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 311/1958.
- 3) Die Erklärungen gemäß DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 können unbeschränkt von italienischen Staatsbürgern und Bürgern der Europäischen Union verwendet werden sowie von Bürgern aus Nicht-EU-Staaten, falls Tatsachen, Zustände und persönliche Eigenschaften bescheinigt werden, welche von inländischen öffentlichen Körperschaften bescheinigt werden können. Davon ausgenommen sind Sonderbestimmungen betreffend die Einwanderung und den Status von Ausländern.
Die Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des Ausländers müssen dessen Bestimmungen entsprechen und die Unterschriften müssen von den zuständigen italienischen Konsulaten beglaubigt sein. Den in der ausländischen Sprache verfassten Unterlagen muss eine mit dem ausländischen Text übereinstimmende italienische Übersetzung beigelegt werden, welche von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde oder von einem amtlichen Übersetzer verfasst wurde.
- 4) Die Tatsachen, Zustände und persönlichen Eigenschaften, welche von den Kandidaten des offenen Auswahlverfahrens mit Eigenerklärung bescheinigt wurden, sind gültig. Die Universität hat jedoch die

Möglichkeit, Kontrollen, auch Stichproben, vorzunehmen, um die Wahrhaftigkeit der Erklärungen zu überprüfen. In diesem Fall kann die Universität vom Professor die erforderlichen Dokumente verlangen, welche innerhalb 15 Tagen einzureichen sind.

Die Universität wird bei den vergleichsweise besten Kandidaten dieses Auswahlverfahren Kontrollen durchführen.

Im Falle von Falscherklärungen wird der Kandidat nicht nur vom offenen Auswahlverfahren ausgeschlossen, sondern auch der Gerichtsbehörde gemäß Art. 76 DPR Nr. 445 vom 28.12.2000 und den geltenden strafrechtlichen Bestimmungen angezeigt.

Art. 14

Rückerstattung der Publikationen

- 1) Nach Beendigung des Auswahlverfahrens und nach Ablauf der Beschwerdefristen können die nicht berufenen Kandidaten um die Rückerstattung der eingereichten Publikationen ansuchen. Die Kandidaten müssen die Publikationen persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abholen. Die Publikationen können innerhalb von 6 Monaten abgeholt werden. Nach Verstreichen dieser Frist kann die Universität über die Unterlagen frei verfügen und hat gegenüber den Kandidaten keine Verantwortung.

Art. 15

Datenschutzbestimmungen

- 1) Mit Bezug auf die Bestimmungen des GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die Universität als Inhaberin der Daten dieses Bewertungsverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten, auch sensibler und gerichtlicher Natur, ausschließlich für die Durchführung dieses Auswahlverfahrens und des eventuellen Vertragsabschlusses verwendet werden (s. beiliegendes Informationsblatt).

Art. 16

Verfahrensverantwortliche

- 1) Im Sinne des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, ist die Verfahrensverantwortliche Frau Dr. Paola Paolini, Leiterin der Servicestelle Lehrpersonal, Universitätsplatz, 1 – Postfach 276 – 39100 Bozen – Tel. +39 0471 011310, Fax +39 0471 011309, E-mail: personnel_academic@unibz.it
- 2) Auf der Web-Seite über die offenen Auswahlverfahren <https://www.unibz.it/de/home/position-calls/positions-for-academic-staff/?group=61&year=2017> finden Sie alle Informationen über den Stand der Arbeiten der Bewertungskommission und die entsprechenden Fälligkeiten.

Art. 17

Verweis

- 1) Für sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in dieser Ausschreibung ausdrücklich geregelt sind, wird auf die in den Prämissen dieses Dekretes angeführten Bestimmungen und auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Bozen, den 07.12.2017

Dekret Nr. 644/2017

DER REKTOR
Prof. Paolo Lugli

